

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Landratsamt Nürnberger Land
Bauordnung

Stadt Lauf a. d. Pegnitz	
Eing. - 7. Aug. 2018	
S	Wa.

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Hoffmann	s.hoffmann@nuernberger-land.de	950-6260	950-8011	Nr.217	03.08.2018
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom		
23/Ho-Co					
Erreichbarkeit					

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

**Vollzug § 4 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauf a.d. Pegnitz**

**Anlagen
Entwurf Flächennutzungsplan i.R.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme vorgelegt.

Planungsrechtliche Stellungnahme

Diese Stellungnahme erfolgt ohne die fachtechnische Äußerung der Kreisbaumeisterin

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauf ist die Fläche südlich der Kreisstraße LAU 7 von Lauf nach Schönberg als „Wald“ dargestellt. Die Verlagerung des Städtischen Bauhofs auf diese Fläche bedingt eine Änderung des Flächennutzungsplans. Es soll eine Fläche für den Gemeinbedarf öffentliche Verwaltung – Städtischer Bauhof festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren geändert.

Das Baugesetzbuch regelt in § 5 Abs. 2 Nr. 2a die Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für den Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan. Nicht explizit aufgeführte öffentlichen Zwecken dienende Anlagen oder Einrichtungen wie Bauhöfe werden in dieser Kategorie aufgefangen und können als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.

Hingegen handelt es sich bei einem gemeindlichen Bauhof auch um einen öffentlichen Betrieb im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, der im Gewerbegebiet zulässig ist, so dass eine gewerbliche Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen werden könnte. Auf diese Möglichkeit wird auch im Hinblick auf den Immissionsschutz bzw. evtl. Nachfolgenutzungen hingewiesen.

Weitere Einwände bestehen nicht.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 · BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (ll. Pegnitz)

Immissionsschutz

Ohne Einwände

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände

Bodenschutzrechtliche Belange:

Die Anforderungen und Hinweise zu den Bereichen Altlastenfunde, vorsorgender Bodenschutz und Kampfmittelsituation aus der Stellungnahme vom 12.07.2017 wurden in den Planentwürfen eingearbeitet. Bodenschutzfachlich sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Wasserrechtliche Belange:

Südlich des Planungsbereiches verläuft der Eckbach als Gewässer III. Ordnung. Für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet 21.2A gerne zur Verfügung.

Tiefbau:

Gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des SG 54 – Tiefbau keine Einwendungen erhoben.
Die Belange des Tiefbaues werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 105 „Städtischer Bauhof neu“ vorgebracht.

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Die nicht mehr benötigten Unterlagen geben wir mit Dank zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Hoffmann

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Lauf a. d. Pegnitz
91205 Lauf a. d. Pegnitz

Stadt Lauf a. d. Pegnitz	
Eing. 27. Juli 2018	
5	46-

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

6100/5.Änd/FB5/Ma
27.06.2018

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

RMF-SG24-8314.01-155-1-16
Herr Rauh

E-Mail: wolfgang.rauh@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1687 / 981687 Zi. Nr. 452

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

24.07.2018

Stadt Lauf a.d.P.; Landkreis Nürnberger Land; Flächennutzungsplan, 5. Änderung (Städtischer Bauhof neu); Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Zu dem im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aus landesplanerischer Sicht bereits Stellung genommen (Schreiben RMF-SG24-8314.01-155-1-4 vom 08.08.2017). Es wurde festgestellt, dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zurückgestellt werden können, wenn im weiteren Verfahren dargestellt werden kann, dass freie Bauflächen und Baulücken für das Vorhaben nicht verfügbar sind. Weiterhin wurde auf das Regionalplanziel zur Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum hingewiesen. Im Protokoll über die Beschlussfassung vom 12.12.2017 wird festgestellt, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen und dass ein Ausgleich für zu rodenden Wald erfolgt (hierzu auch Umweltbericht/Grünordnung, S. 23).

Somit werden Einwendungen aus raumordnerischer Sicht nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Rauh
Oberregierungsrat

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1208 und 53-1458
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien